

examiniere und, wo sie tauglich erfunden, auf diejenigen Artickel, so insonderheit hiezu verfaßt werden möchten, beeydigen lassen.

Solchen Artickeln möchte über das, so zu gerechten Münzen ohne das erfordert wird, auch diese zween Puncten einverleibet werden, daß sie nemlich keinen Münz-Gesellen in der Arbeit brauchen sollen, er werde denn in die Brüderschafft oder Collegium (davon hierunter Meldung geschicht,) der Gebühr nach eingeschrieben, Eins: Fürs ander, da sie durch Überschen einige Werck um ein Gran zu gering ausgebracht, daß sie dem Crays, darunter ihr Herr gefessen, für jede Marck fein Silber, so es halten soll, 6. Gran und für ein Marck fein Gold 1. fl. 30. Kr. zur Straffe bezahlen und auf den nachfolgenden Probier-Tag für sich selbst und unersucht schicken, oder auf das Erinnern sich selbst fernern Münzens, biß solche Straffe erstattet, enthalten. Befünde es sich aber, daß ein Stand einen unbeeidigten Münzmeister und Wardein hätte, oder an einem andern Ort, wäre ihm zugelassen das Münz gestatten, es wäre gleich solche Münz gerecht oder nicht, oder welche den beeidigten Münz-Meister dahin bewegt, daß er wider seine Pflicht handelte, der soll ipso facto seiner Münz-Freyheit verlustigt, auch etliche Marck löthiges Golds zur Straffe verfallen und noch darüber solch ausgebracht Geld frey und preiß seyn, also daß ein jeder, dem es in die Hände kommt, Zug und Macht haben solle, dasselbige für die nächste Obrigkeit zu tragen und allda zerschneiden zu lassen, er auch die Stück für eigen behalten möge. Würde es aber einer, der es bona fide und unwissend, wie es damit oder auch vor der Verruffung beschaffen, eingenommen hätte, selber der Obrigkeit vorbringen und allda zerschneiden lassen, der soll die Stück, wie erst gemeldt, auch behalten, ihm aber benebens bevorstehen, um den Schaden, so er vom Ausgeber solcher Münz empfangen, zu klagen und solches gradatim von einem Auspender solcher verruffter Münz auf den andern, biß man auf den rechten Authorem und Präger komme; wo derselbe aber nicht mehr möchte betreten oder überwiesen werden, oder auch einer dessen gutwillig verschonen wollte, so möchte er nach der gegen dem Münz-Herrn erfolgter Declaration privationis et poenæ, auf sein des Münzmeisters und Münz-Herrn Haab und Güter seinen Regress haben, ihm auch derselbe auf voraezeigte Urkunden der Obrigkeit, so die Münze zerschnitten, von allen Obrigkeiten und Gerichten zugesprochen werden.

Diemeil auch die Erfahrung zu erkennen gibt, daß bißhero auf die von Probation-Tagen hin und wieder notificirte Probier-Zettul wenig

nig